

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 218/95

BESCHLUSS

vom

24. September 1996

in dem Rechtsstreit

1. Dr. Dr. Wolfram Freiherr von W[REDACTED],
B[REDACTED] L[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heinz S[REDACTED],
H[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED],
als Betreuer für Prozeßangelegenheiten,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. von [REDACTED] -

2. ...

3. ...

g e g e n

So[REDACTED] G[REDACTED] S.A. Zweigniederlassung K[REDACTED],
vertreten durch den Verwaltungsrat Marc V[REDACTED],
Jean-Paul D[REDACTED] und Daniel Bo[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 24. September 1996
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 16. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 3. Juli 1995
wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 500.000 DM (§§ 14, 22
Abs. 1 GKG).

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revi-
sion bietet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei und damit
für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO) festge-
stellt, daß die Parteien einen Bürgschaftsvertrag gemäß der
Urkunde vom 28. September 1990 vereinbart haben

- 3 -

(§ 765 BGB), die Klägerin als Bürgschaftsgläubigerin durch die Bezeichnung der verbürgten Schuld und der Hauptschuldnerin in der Bürgschaftsurkunde hinreichend gekennzeichnet ist (§ 766 BGB; vgl. BGH, Urt. v. 16. April 1962 - VII ZR 194/60, NJW 1962, 1102 f; v. 3. Dezember 1992 - IX ZR 29/92, NJW 1993, 724, 725; v. 30. März 1995 - IX ZR 98/94, WM 1995, 900, 901) und davon auszugehen ist, daß der Beklagte bei Vertragsschluß nicht geschäftsunfähig war (§§ 104 Nr. 2, 105 BGB; vgl. BGH, Urt. v. 5. Juni 1972 - II ZR 119/70, WM 1972, 972; v. 20. Juni 1984 - IVa ZR 206/82, WM 1984, 1063, 1064). Die Verfahrensrügen der Revision wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO).

Selbst wenn eine Bürgschaft unter § 1 Abs. 1 HWiG fallen sollte (vgl. dazu BGH, Beschluß v. 11. Januar 1996 - IX ZR 56/95, WM 1996, 384), so ist der Beklagte nicht im Sinne dieser Vorschrift durch mündliche Verhandlungen im Bereich einer Privatwohnung zu seiner Vertragserklärung bestimmt worden. Als der Beklagte zu 2) ihm dort das vorbereitete Bürgschaftsformular der Klägerin überbrachte, waren keine Vertragsverhandlungen mit dieser mehr zu führen. Vielmehr waren damals nur noch die Vereinbarungen zu vollziehen, die der Beklagte und die übrigen Gesellschafter der Beklagten zu 3) unmittelbar zuvor mit der Klägerin getroffen hatten. Danach hatte diese der Beklagten zu 3) einen Kontokorrentkredit von 500.000 DM und einen Sonderkredit von 150.000 DM zu gewähren, sobald jeder Gesellschafter eine Höchstbetragsbürgschaft über 500.000 DM zuzüglich Zinsen und Kosten übernommen hatte. Es ist auch weder behauptet



16

- 4 -

noch festgestellt worden, daß der Beklagte zu 2) bei Übergabe des Bürgschaftsformulars noch Verhandlungen für die Klägerin geführt habe.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter